

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/365/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 05.06.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.07.2019

Gegenstand der Vorlage

Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

Sachverhalt:

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Niedereschach Abschnitt III §§ 4 – 8 (die Sie auf unserer Homepage unter –Rathaus - Satzungen, Verordnungen, Download- einsehen können), sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Technischer Ausschuss(TA) (beschließend)
2. Verwaltungsausschuss (VA) (beratend)
3. Sozialausschuss (SA) (beratend)

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten sollen. Die Ausschüsse sind nach jeder Wahl neu zu bilden. Der Gutachterausschuss der Gemeinde ist hiervon nicht betroffen.

In früheren Wahlperioden wurde die Besetzung der Ausschüsse durch Einigung vorgenommen. In den letzten zwei abgelaufenen Wahlperioden wurden keine Ausschüsse bestellt und einberufen.

Kommt die Besetzung der Ausschüsse nicht durch Einigung zustande, findet eine Wahl entsprechend § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Durchführungsverordnung der Gemeindeordnung statt. Grundsätzlich wären, wie bei der Gemeinderatswahl, Wahlvorschläge aufzustellen. Bei mehreren Wahlvorschlägen findet Verhältniswahl statt, wobei jeder Gemeinderat nur eine Stimme hat. Wird nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht findet Mehrheitswahl statt, dabei hat jeder Gemeinderat soviel Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates entsprechend. D. h. die Sitze werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlages ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung im Einzelnen, er entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

Für die beratenden Ausschüsse (VA und SA) ist das Wahlverfahren völlig dem Gemeinderat überlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt sich zunächst darauf zu verständigen, ob zukünftig wieder Ausschüsse gebildet werden sollen und dann ggfs. die Besetzung der Ausschüsse einvernehmlich neu vorzunehmen.